

## Amtliche Bekanntmachung

**Betr.: Bauleitplanung der Stadt Lampertheim;  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 130 - 00 „Wilhelmstraße Ecke  
Wormser Straße“ in Lampertheim  
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch  
(BauGB)**

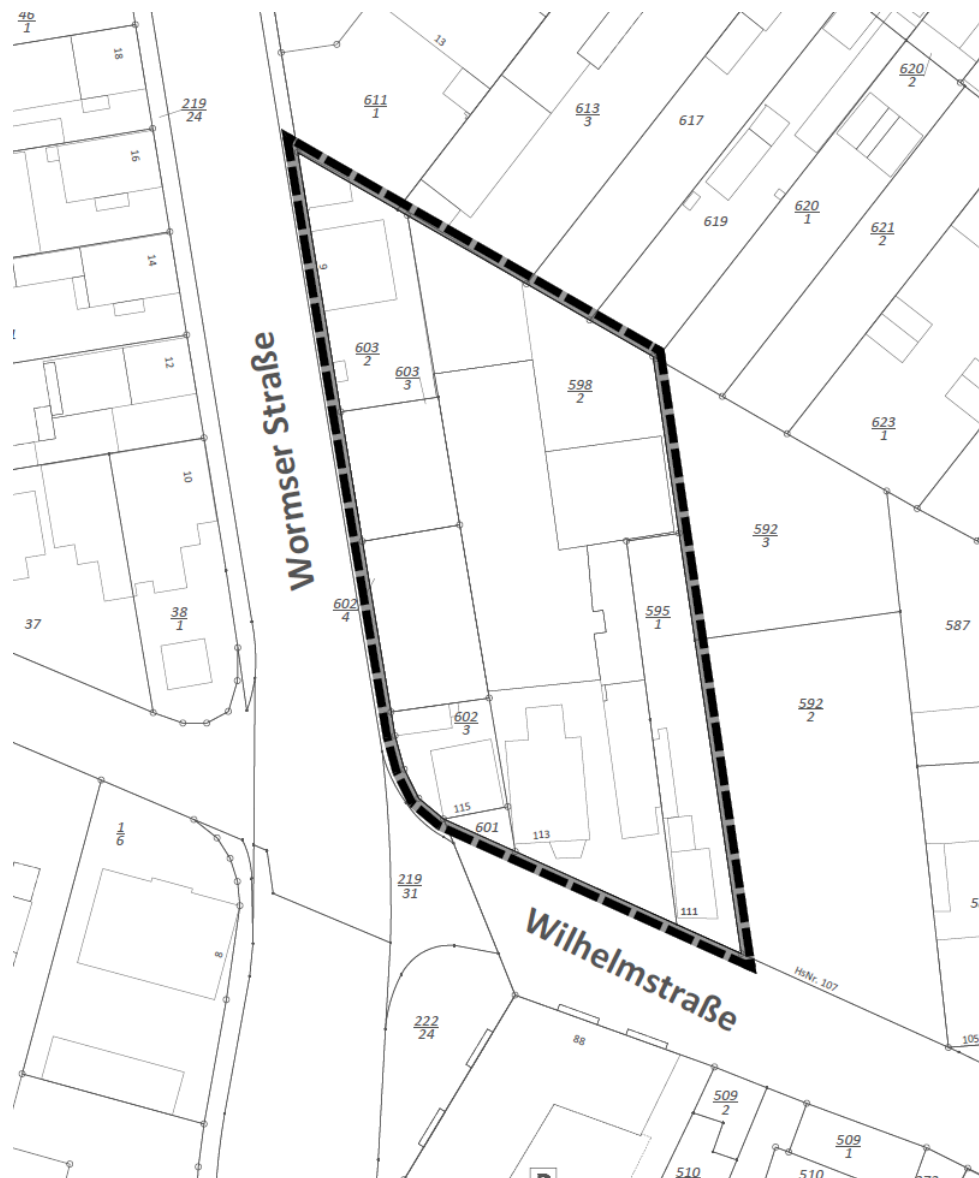
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 20.10.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 130-00 „Wilhelmstraße Ecke Wormser Straße“ in Lampertheim einschließlich bauordnungsrechtlicher Festsetzungen (örtlicher Bauvorschriften) nach § 91 Hessischer Bauordnung (HBO) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neubebauung mehrerer Grundstücke an der Wilhelmstraße Ecke Wormser Straße.

Das Plangebiet befindet sich an der Kreuzung Wilhelmstraße Ecke Wormser Straße und umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Lampertheim, Flur 2 Nr. 595/1, 598/2, 601, 602/3, 602/4, 603/2 und 603/3. Nr. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,3 ha.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich.



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 130-00 „Wilhelmstraße Ecke Wormser Straße“ in Lampertheim (unmaßstäblich)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Satzungsunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) nach § 91 HBO), dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung mit Anlagen (Anlage 1: Schalltechnisches Gutachten; Anlage 2: Stellungnahme des Ingenieurbüros zu Schallschutzmaßnahmen; Anlage 3: Baugrunduntersuchung; Anlage 4: Bodenschutzfachliche Bewertung; Anlage 5: Artenschutzrechtliche Beurteilung; Anlage 6: Verkehrsplanerische Kurzstellungnahme), ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzungsunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan beim Fachdienst 60-3 - Stadtplanung der Stadt Lampertheim im Stadthaus, Römerstraße 102, 68623 Lampertheim, während der folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen können, wenn aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Lampertheim beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lampertheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich bauordnungsrechtlicher Festsetzungen (örtlicher Bauvorschriften) in Kraft.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann im Übrigen auch auf der Internetseite der Stadt Lampertheim (Link: <https://www.lampertheim.de/de/presse>) eingesehen werden.

Lampertheim, den 23.10.2023

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

**Gez.**

**(Schmidt)**

**Erster Stadtrat**